

 **Bundesministerium
Inneres**

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.735.690

Wien, am 26. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Oktober 2021 unter der Nr. **8095/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Entsendung von Cobra-Beamt_innen nach Litauen und weitere Entsendungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde für die Entsendung der 13 Cobra-Beamt_innen nach Litauen ein Einvernehmen iSd § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) mit dem Hauptausschuss hergestellt?*
 - a. *Wenn Ja, wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gemäß § 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) war nicht herzustellen, da dieses Bundesverfassungsgesetz nicht zur Anwendung gelangte. Gemäß § 1 KSE-BVG können Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden, zu solidarischen

- Maßnahmen der Friedenssicherung, einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den oben genannten Zwecken sowie zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Die Grundlage für die Entsendung von Beamten des Einsatzkommando COBRA ist jedoch Artikel 17 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität. Demnach können zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit die von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden gemeinsame Streifen sowie sonstige gemeinsame Einsatzformen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung von Straftaten einführen, in denen benannte Polizeibeamte oder sonstige staatliche Bedienstete anderer Mitgliedstaaten bei Einsätzen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mitwirken.

Zur Frage 2:

- *Wurde die Entsendung der Beamten/innen von Litauen angefordert oder von Innenminister Nehammer angeboten?*
 - a. *Wann?*

Im Rahmen des informellen Rates der EU-Justiz- und Innenminister in Brdo/Slowenien am 15. Juli 2021 ersuchte die litauische Innenministerin Angė Bilotaitė die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um Unterstützung im Grenzbereich zu Belarus auf Grund der hohen Anzahl von Grenzübertritten von irregulären Migrantinnen und Migranten. Gleichzeitig ersuchte sie die Europäische Kommission auch um Unterstützung entsprechend dem Katastrophenschutzverfahren der Union (Union Civil Protection Mechanism), in dem sie eine Auflistung von dringend benötigten Gegenständen übermittelte.

Im Zuge dieses Ratstreffens ist die litauische Innenministerin auch an die von mir zur Ratstagung entsandte Spitzenbeamte herangetreten und hat Österreich - unter Hinweis auf die Unterstützungsleistung in Griechenland - um entsprechende Unterstützung im Grenzbereich gebeten.

Auf Grund dieses Ersuchens und nach entsprechender Prüfung in meinem Ressort habe ich meiner litauischen Amtskollegin Angè Bilotaitè am 21. Juli 2021 die Unterstützung durch Kräfte des Einsatzkommando COBRA zugesagt.

Zur Frage 3:

- *Welcher Bedarf bestand an diesen Beamten/innen?*
 - a. *Wer vonseiten der litauischen Regierung hat welchen Bedarf wann an das österreichische Ministerium kommuniziert?*
 - b. *Sind die versandten Cobra-Beamten/innen speziell für den Grenzschutz ausgebildet?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern wann?*
 - c. *Welchen Mehrwert bilden Cobra-Beamten/innen im Vergleich zu Beamten/innen der Frontex?*
 - d. *Inwiefern kann, aufgrund der bisherigen Erkenntnisse zu Pushbacks durch österreichische Beamten/innen von Österreich nach Slowenien, sichergestellt werden, dass im Rahmen der Unterstützung durch die entsandten österreichischen Beamten/innen nicht zu Verstößen gegen absolutes Völkerrecht wie das Folterverbot oder andere Menschenrechtsverletzungen kommt?*

Die litauische Innenministerin Angè Bilotaitè hat mich persönlich darum gebeten, österreichische Beamte - so wie auch im März des Vorjahres in Griechenland, als 13 Beamte der Sondereinheit Einsatzkommando Cobra an der griechisch-türkischen Grenze die griechischen Polizeieinheiten unterstützt haben - zur Verstärkung der litauischen Einsatzkräfte an der 680 Kilometer langen litauischen-belarussischen Grenze, einer EU-Außengrenze, zu entsenden, da sich die Zahl der illegalen Grenzübertritte aus Belarus aufgrund der Instrumentalisierung von illegaler Migration durch das Regime von Alexander Lukaschenko drastisch erhöht hatte.

Die Bediensteten des Einsatzkommando Cobra sind ausnahmslos Exekutivbedienstete mit vollständig abgeschlossenem Polizei-Grundausbildungslehrgang und mindestens zweijähriger Praxisverwendung im Polizeidienst. Die eingesetzten Bediensteten sind Kraft ihrer exekutivdienstlichen Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz auch für grenz- und fremdenpolizeiliche Einsatzlagen ausgebildet und einsetzbar.

Darüber hinaus sind die Bediensteten des Einsatzkommando Cobra auf Grund ihrer zusätzlichen Sonderausbildungen zur Bewältigung besonderer Einsatzlagen unter Verwendung von Spezialeinsatzmitteln wie Sonderfahrzeuge in schwierigem Terrain, Nachtsichtgeräte, Wärmebildkameras und Drohnen, die im Einsatzgebiet der litauischen Grenze zu Belarus erforderlich waren, befähigt. Ergänzend zur bekannten Grenzsituation, für die Grenzschutzkräfte aus Litauen und von Frontex eingesetzt wurden, lagen den litauischen Behörden unter anderem Informationen über schwer kalkulierbare, potenzielle Einsatzszenarien vor, die in den originären Aufgabenbereich der litauischen Polizei- spezialkräfte gefallen wären. Daher wurde entsprechend der Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität und im Sinne des Ersuchens meiner Amtskollegin das Kontingent des Einsatzkommando Cobra unter die Leitung der litauischen Polizei- spezialeinheit ARAS gestellt und alle Tätigkeiten des Einsatzkommando Cobra vor Ort nur gemeinsam durchgeführt.

Von den Bediensteten des Einsatzkommando Cobra wurden - wie auch vertraglich vereinbart - keine fremdenpolizeilichen Amtshandlungen wie Anhaltungen und Kontrollen von Migrantinnen und Migranten eigenmächtig durchgeführt, sondern es wurden gemeinsam mit Angehörigen der litauischen Spezialeinheit ARAS im Grenzgebiet Streifen durchgeführt und das Gelände mittels Drohnen erkundet.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden grundsätzlich alle Polizeibediensteten auf die Einhaltung der Vorschriften insbesondere im Einklang mit der Achtung der Menschenwürde geschult.

Zur Frage 4:

- *Gab es weitere Entsendungen in andere Länder in den letzten Monaten iSd § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 KSE-BVG?*
 - a. *Wenn ja, wann und in welche Länder jeweils?*
 - b. *Wer vonseiten der jeweiligen Regierung hat wann welchen Bedarf an wen der österreichischen Regierung bzw. in den Ministerien kommuniziert?*
 - c. *Wurde für diese Entsendungen jeweils ein Einvernehmen mit dem Haupptausschluss hergestellt?*
 - i. *Wenn ja, wann jeweils?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht jeweils?*

Vom Bundesministerium für Inneres kam es nach den Bestimmungen des KSE-BVG zu folgende Entsendungen:

- seit 14. Juli 2008 zur EULEX (European Union Rule of Law Mission) in Kosovo
- seit 16. April 2015 zur EUAM (European Union Advisory Mission) in der Ukraine
- seit 26. September 2008 zur EUMM (European Union Monitoring Mission) in Georgien
- seit 24. Mai 2013 zur EUBAM (European Union Boarder Assistance Mission) in Libyen
- vom 10. August 1999 bis 5. Februar 2009 und seit 24. Jänner 2014 zur UNMIK (United Nation Mission in Kosovo) in Kosovo

Alle Entsendungen wurden im Rahmen des § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG durchgeführt, wonach Einheiten und einzelne Personen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik in das Ausland entsendet werden können.

Das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wurde bzw. wird jährlich (zuletzt am 13. November 2020) hergestellt.

Karl Nehammer

